



## Beschluss

### TOP II.6

#### Intensivierung der Opferhilfe

Berichterstatter: Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ vom 10. Oktober 2012 zur Kenntnis. Sie sehen in den Empfehlungen eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Opferhilfe und auch des Opferschutzes.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Verfahrensordnungen in zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten bei vergleichbarer Interessenslage des Opfers das gleich hohe Schutzniveau wie die Strafprozessordnung aufweisen sollten. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, im Benehmen mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Möglichkeiten der Harmonisierung der Verfahrensordnungen in Bezug auf den Opferschutz zu prüfen.
3. Die im Bericht erwähnten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zum Anlass, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hierüber zu unterrichten. Sie regen zudem die Prüfung an, ob der Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes auf Delikte – beispielhaft auf die Straftatbestände der Nachstellung gemäß § 238 StGB oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – ausgedehnt werden sollte.



4. Der Anwaltschaft kommt bei der Opferhilfe eine zentrale Bedeutung zu, da sie Opfer in Strafverfahren sowie in Zivil- und Sozialgerichtsverfahren vertritt. Eine sachgerechte anwaltliche Beratung erfordert breit angelegte Kenntnisse sowohl im Strafrecht als auch im Zivil- und Sozialrecht. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Organisationen der Rechtsanwaltschaft und die Bundesrechtsanwaltskammer um Prüfung, wie diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie die zuständigen Gremien der Anwaltschaft über diesen Beschluss unter Beifügung des Berichts zu unterrichten.